

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 46 (1971)
Heft: 6

Artikel: Wohnungen für invalide Mitmenschen
Autor: Höhn, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spricht man von «Invalidenwohnungen», so bedeutet dies nicht eine Wohnung für jede Art von Invalidität schlechthin, sondern gemeint ist eine Wohnung, die so gebaut wird, dass der geistig gesunde, aber gehbehinderte Invalide sich darin weitmöglichst ohne Hilfe Dritter bewegen kann. Von der grossen Zahl invalider Menschen sind in der Schweiz 10 000 bis 15 000 gehbehindert. Trotz einer hochentwickelten Medizin nimmt die Zahl der Behinderten jährlich zu. Denken wir nur an die steigende Zahl der Verkehrsverunfallten, an die sogenannten Zivilisationskrankheiten, an die verschiedenen Arten schwerster Erkrankung des Bewegungsapparates, Altersbeschwerden usw. Ist ein Mensch in seiner Fähigkeit, sich aus eigener Kraft fortbewegen zu können, behindert, ist er in den meisten Fällen auf fremde Hilfe angewiesen, die ihn von einem Ort zum andern fortbewegt, sei es nur vom Wohnzimmer ins Schlafzimmer oder zur Toilette, geschweige denn von der Wohnung über Treppen ins Freie, von dort in die Strassenbahn oder ins Auto. Es stehen ihm «architektonische Barrieren», wie sie der Invalide nennt, auch entgegen, wenn er den Laden betreten will, das Postamt, die Kirche, den Sportplatz aufsucht. Für ein gehbehindertes Kind sind unsere Schulhäuser buchstäblich mit Treppen und Differenztritten verbarriadiert.

In der ganzen zivilisierten Welt machte sich nach dem Zweiten Weltkrieg, der ja eine unsägliche Zahl invalider Mitmenschen zurückliess, eine starke Bewegung geltend, die der Emanzipation des Invaliden galt. Sein Zustand ist für den Invaliden eine schwere seelische Belastung; auch wenn er von lieben Menschen umgeben ist, muss er immer wieder um Hilfe, um Geduld bitten. Mit der blossen finanziellen Regelung eines Minimalauskommens ist es nicht getan. Er will mit seinem gesund gebliebenen Geiste trotz seiner Invalidität am aktiven Leben, ohne um Hilfe bitten zu müssen, teilnehmen. Er will nicht unwürdig die Treppe hinunterrutschen müssen, er will in der Eisenbahn nicht IV. Klasse mit den Kälbern und Hühnern transportiert werden, sondern sich wie ein normaler, gesunder Mensch in der Gesellschaft bewegen können. Eine Forderung, die erfüllbar ist, wenn wir uns anstrengen und bei der Konstruktion unserer Bauten, den öffentlichen Anlagen und Verkehrsmitteln an den gebrechlichen Menschen und seine beschränkten Möglichkeiten den-

ken. Mit dem Bau von Invalidenwohnungen sollen alle baulichen Hindernisse, die dem Gehbehinderten den Weg zu seiner freien Bewegung versperren, beseitigt werden. Er soll sich allein, ohne Hilfe Dritter, in der Wohnung bewegen können, seinen Arbeitsplatz aufsuchen, an öffentlichen Anlässen und Anlagen teilhaben. Man nimmt sich doch mit grosser Hingabe der Straftätlern, der Trunksüchtigen, der Schwererziehbaren usw. an; sicher hat der Invalide ein Anrecht, dass wir Gesunden uns auch seiner, nicht nur durch die Bezahlung des IV-Beitrages, annehmen.

Die Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB), Torgasse 4, Zürich, hat in Zusammenarbeit mit Sachverständigen für Invalidenfragen, Ärzten und Architekten *Normen für die Planung einer Invalidenwohnung* ausgearbeitet (*Norm SNV 521 500*). Diese Norm stellt bewusst ein Minimum an Forderungen für den Bau einer Invalidenwohnung dar, damit sie von einer normalen Wohnung so wenig wie möglich abweicht und vor allem baukosten-sparend ausgelegt werden kann. Die Invalidenwohnung ist selbstverständlich auch für den gesunden Menschen ohne weiteres bewohnbar. Man stellt sich vor, dass in jeder grösseren Agglomeration eine Zahl von Invalidenwohnungen in die Quartiere eingestreut werden sollte, so dass ein invalides Familienglied, es gibt auch viele invalide Ehepaare, ihren Arbeitsplatz, ein Kind die Schule, erreichen kann. In unseren Nachbarländern wie auch in den USA ist man in diesem Bestreben schon ziemlich weit vorangekommen. In der Schweiz sind erst wenige Ansätze zu solchen Wohnungen vorhanden. Ein Grund mag darin liegen: der Schweizer ist möglicherweise zu geschäftstüchtig! Es rentiert nicht allzu-sehr, Invalidenwohnungen zu bauen, deshalb lässt man es lieber bleiben und überlässt es jenen, die es auch nicht tun! Nein — wir wollen die Ironie beiseite lassen!

Wir müssen festhalten, dass der Bau von Invalidenwohnungen sehr genau überlegt werden muss. Die Invalidität belastet in der Regel das Erwerbseinkommen sehr, und die Möglichkeit, einen marktüblichen Mietzins zahlen zu können, ist gering. Die derzeit laufende Wohnbauförderungsaktion des Bundes, die für den sozialen Wohnungsbau Mietzinszuschüsse von 2 Prozent der Anlagekosten einer Wohnung vorsieht, unterstützt eine Invalidenwohnung mit 3 Pro-

zent Mietzinszuschuss, wenn sie nach den besagten Normen gebaut ist. Eine gewisse Gefahr besteht, dass nicht immer dort, wo eine Invalidenwohnung gebaut wird, der passende Invalide vorhanden ist. Die Wohnung kann dann ohne weiteres normal unter den Gesichtspunkten des sozialen Wohnungsbaues mit 2 Prozent Mietzinszuschuss vermietet werden. Um dem Risiko von Fehlinvestitionen auszuweichen, ist es angezeigt, vor dem Projektieren von Invalidenwohnungen sich mit den örtlichen Invalidenorganisationen oder jenen der Region in Verbindung zu setzen, damit das Bedürfnis, Anzahl und Grösse der Wohnungen, abgeklärt werden kann. Vorteilhafterweise sind solche Wohnungen in Quartieren anzulegen, innerhalb denen eine Arbeitsmöglichkeit für Invalide besteht. Hanglagen können in Erwägung gezogen werden, wenn der Invalide über ein Motorfahrzeug verfügt. Die IV ist bei der Finanzierung eines Wagens behilflich, wenn der Gehbehinderte dadurch seine Erwerbstätigkeit verbessern kann.

Invalidenwohnungen eignen sich natürlich auch vorzüglich für Betagtenwohnungen, haben wir doch unter dieser Kategorie von Mitmenschen eine sehr hohe Zahl von Bewegungsbehinderten, die ein auf ihre Gebrechen eingerichtete Wohnung zu schätzen wissen. Es kann deshalb nicht genug betont werden: *Auch die Alterswohnungen, wie wir sie heute überall bauen, sollen Invalidenwohnungen sein.* Alle diese Wohnungen dürfen niemals auf der grünen Wiese — mit schöner Aussicht, aber abgesondert — liegen. Behinderte wie alte Menschen wollen nicht ausgeklammert, sondern in der Gesellschaft integriert bleiben. Bauen Sie keine Invalidengettos; es sollten nicht mehr als drei bis sechs Invalidenwohnungen in einer Wohnhausgruppe zusammengefasst werden.

In Thun plant zurzeit die Wohnbaugenossenschaft «Stern» unter ihrem Präsidenten Walter Kolb eine Siedlung mit 37 Alters- und 6 Invalidenwohnungen. Die Erstellung dieser Invalidenwohnungen ist gezielt und stellt einen Idealfall dar. Die Siedlung liegt in der Ebene, hat kurze Verbindungswege zum See und ebene Verbindungen zum Zentrum. Einmalig ist der Umstand, dass unmittelbarer Nachbar das Schweizerische Wohn- und Arbeitsheim für körperlich Schwerbehinderte ist. In diesem Heim wohnen schwerstbehinderte Menschen. Sie können nicht mehr im freien Erwerbsleben tätig sein. Es ist ihm eine sogenannte

«geschützte Werkstatt» angegliedert, in der unter Führung eines Werkstattleiters Halbfabrikate weiterverarbeitet werden. Die Arbeitsstätte bietet aber auch auswärts lebenden Schicksalsgenossen Arbeitsmöglichkeiten. Ein ziemlich schwer behindertes Familienglied kann durch die projektierten Invalidenwohnungen zu Hause wohnen und auf kürzestem Weg einen für ihn geschaffenen Arbeitsplatz erreichen. Auch umgekehrte Fälle treten ein, junge Behinderte lernen sich im Heim kennen, heiraten und müssen dann, weil eine Familie in der Heimfamilie nicht tragbar ist, das Heim verlassen. Eine Invalidenwohnung in unmittelbarer Nähe des Heims bietet ihnen eine grosse Chance, sich als Familie in der Gesellschaft zu bewähren. Dem in-

itiativen Präsidenten und seiner Genossenschaft wollen wir für ihre Risikofreudigkeit und Einsatzbereitschaft ganz besonders dankbar sein.

Beispiel einer Invalidenwohnung

- 1 Geschützter Hauseingang. Der Invalide braucht mehr Zeit, um die Haustüre öffnen zu können.
- 2 Liftgrösse und Türe müssen der Rollstuhlgrösse angepasst sein, mindestens 100×110 cm, Türe 80 cm.
- 3 Grosser Korridor, damit Bewegungsfreiheit für den Rollstuhlfahrer besteht. Oder Wohnung mit zentralem Wohnraum.

4 Badezimmer braucht Platz für den Rollstuhl, vor allem neben dem Klosett und vor der Toilette.

5 Bei Wohnungen, die von mehreren Personen bewohnt werden, ist ein separates WC notwendig. Der Invalide benötigt auf der Toilette sehr viel Zeit, 40 bis 60 Minuten.

6 Alle Türen müssen schwellenlos sein. Breite normal, nicht unter 80 cm.

7 Der Ausbau der Küche auf Invalidennormen ist nicht zwingend. Invalide Hausfrauen gibt es selten. Bei Alterswohnungen ist ein entsprechender Ausbau sehr empfehlenswert.

8 Gemauerte Brüstungen niedrig, damit Sicht vom Rollstuhl in die Umgebung möglich ist.

9 Treppenlauf besser gerade.

